



Regelungen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Wassergesetz für Baden-Württemberg)

Im Außenbereich beträgt der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen 10 m auf beiden Seiten des Gewässers.

In den Gewässerrandstreifen gelten folgende Regelungen:

- 1. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten**, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Rückführung von Acker- in Grünlandnutzung ist anzustreben.

Das Gebot, Bäume und Sträucher in Gewässerrandstreifen zu erhalten, dient neben der Ufersicherung und der Reduzierung von Erosionsschäden auch der Bewahrung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt.

- 2. Im Gewässerrandstreifen ist der Umbruch von Dauergrünland verboten.** Mit diesem Verbot soll einer verstärkten Abschwemmung von Boden und einer damit verbundenen erhöhten Nährstoffzufuhr entgegen gewirkt werden. Dauergrünland darf deshalb im Gewässerrandstreifen nicht in Ackerflächen umgewandelt werden; außerdem darf keine Umnutzung z.B. in Intensivobstanlagen oder Rebflächen erfolgen.

- 3. In Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten**, ausgenommen ist der Transport von wassergefährdenden Stoffen auf öffentlichen Straßen und soweit erforderlich, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in standortgebundenen Anlagen. Wassergefährdende Stoffe sind alle Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Dazu gehören Säuren, Laugen, Mineral- und Teeröle, Kohlenwasserstoffe und Gifte. Das Lagern, Abfüllen Herstellen, Behandeln und Verwenden solcher Stoffe ist im Gewässerrandstreifen verboten.

Für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gilt das Pflanzenschutz- bzw. Düngemittelrecht. Danach ist beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Regel ein Abstand von mindestens 10 m vom Gewässer vorgeschrieben. Bei der Düngung muss ein solcher Abstand vom Gewässer eingehalten werden, dass Düngemittel nicht ins Gewässer gelangen oder abgeschwemmt werden können.

4. **Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten**, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Zu den verbotenen Anlagen gehören z.B. Scheunen, Geschirrhütten, Komposthaufen, Holzlager, Aufschüttungen u.ä. Zu den standortgebundenen Anlagen zählen solche, die notwendigerweise direkt am Gewässer errichtet werden müssen wie z.B. Wasserstandspegel.

Verstöße gegen diese Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße geahndet werden können. Im Einzelfall kann das Landratsamt von den Verboten Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese ist jedoch vorher zu beantragen und zu begründen. Eine Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.